

Handelsschulden, für die ca. 4 Jahre vorgesehen sind, in Aussicht genommen. Weiter besteht nach der Technik der kubanischen Nationalisierungsgesetzgebung die Tendenz, Schulden für Lizenzgebühren etc. bei nationalisierten Unternehmen zusammen mit dem Hauptproblem im Rahmen einer Globalentschädigung zu regeln. Es handelt sich somit darum, dass im Falle Nestlé für das Total oder einen erheblichen Teil der Royalties aus der Zeit vor der Verstaatlichung eine Ausnahme gemacht und der vorzeitige Transfer zum Verhandlungsgegenstand gemacht wird.

- b) Hätte die kubanische Regierung nach der Verstaatlichung auf die Verwendung der Marken verzichtet, so könnte von seiten der Nestlé kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Mit Bezug auf die Höhe der Vergütung für die unbefugte Benützung sind kubanischerseits die Argumente zu erwarten, dass während der betreffenden Periode das "Konkurrenz-Element" nicht gespielt habe und die technische Beratung durch das Mutterhaus ausgeblieben sei.
- c) Kurz gesagt, geht es darum, zu entscheiden, ob wir den kubanischen Behörden bei den Markenverhandlungen und eventuell schon im Vorbereitungsstadium durch die Botschaft sagen wollen:
- i. Je grösser der Beitrag für den raschen Transfer von Royalties aus der Zeit vor der Verstaatlichung ausfalle, umso kleiner werde das Entschädigungsbegehren für die unbefugte Benützung während der Uebergangsfrist sein.
 - ii. Der verbleibende Betrag an Royalties sei später zu regeln, entweder wenn dieses Problem eine allgemeine Lösung im Verhältnis zu den westlichen Staaten finde oder wenn zwischen Kuba und der Schweiz über das Hauptproblem, nämlich die Nationalisierungsentschädigung für die Nestlé-Unternehmen, verhandelt werde.
4. Ich habe fest damit gerechnet, dass entweder Herr Botschaftsrat Probst oder Herr Botschaftssekretär Cuenoud als Mitglied der Verhandlungsdelegation nach Havanna kommen wird. Das Argument, dass kubanischerseits auf einen Vertreter des EPD ein Druck ausgeübt werden könnte, um die Nestlé zum Einlenken zu bewegen, ist m.E. nicht stichhaltig, da dafür die Mitarbeiter der Zentrale besser geeignet sind als der Unterzeichnete als Postenchef, der voraussichtlich noch einige Zeit in Kuba zu verbleiben hat.
5. Was die Zusammensetzung der Delegation anbelangt, so scheint mir für die erste Kontaktnahme die Anwesenheit von Herrn Direktor Müller, eines Markensachverständigen sowie von Herrn Leu, des früheren Direktors der Nestlé Cuba, angezeigt zu sein. Wegen des Letztgenannten würde ich unter Hinweis auf die doppelte Staatsangehörigkeit bei der Visumbeantragung um die formelle Zustimmung des Aussenministeriums nachsuchen, um jedes Sicherheitsrisiko auszuschliessen.

6. Die Nestlé muss sich darauf gefasst machen, dass im Laufe der Verhandlungen erneut das Gesuch um eine gewisse technische Beratung gegenüber dem verstaatlichten Unternehmen gestellt werden kann. Eine von allem Anfang an ablehnende Haltung wäre m.E. nicht angezeigt, da sich möglicherweise die Shell bei einem ähnlichen Begehren aus taktischen Gründen aufgeschlossener zeigen könnte.
7. Wir müssen auch, wie ich es mit meinem Schreiben vom 30. Januar 1964 an die Handelsabteilung des EVD bereits angetönt habe, damit rechnen, dass kubanischerseits verlangt werden könnte, bei längerfristigen Entschädigungsvereinbarungen einen ähnlichen Festpreis für den abzunehmenden Zucker zu vereinbaren, wie es im sowjetisch-kubanischen Zuckerabkommen vom 21. Januar 1964 erfolgte.

* * *

Zusammenfassend handelt es sich also vor allem darum, zu Ziffer 3, im besonderen lit. c, Stellung zu nehmen. Je nach Ihrem Entscheid kann ich die vorbereitenden Besprechungen soweit führen, dass wir vor Beginn der Markenverhandlungen über das zu erwartende Ergebnis einigermaßen verlässliche Aufschlüsse haben werden.

Wenn Sie es für möglich erachten, wäre ich Ihnen für eine kurze telegraphische Bekanntgabe Ihrer Auffassung dankbar.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter

